



seit 1965

HANS LEUTENEGGER AG

ENGINEERING | PERSONALDIENSTE | MONTAGE

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) HANS LEUTENEGGER AG

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle schriftlich, mündlich, per Telefon, per E-Mail oder via Internetkommunikation getroffenen Vereinbarungen zwischen der Hans Leutenegger AG (nachfolgend *Leutenegger*) und dem Kunden bzw. Auftraggeber (nachfolgend *Einsatzbetrieb*), welchem Personal (nachstehend *Arbeitnehmer*) leihweise (temporär) überlassen wird¹. Sie entfalten Rechtswirkung, sobald ein Vertrag zwischen *Leutenegger* und einem *Arbeitnehmer* abgeschlossen wird, worin sich Letzterer zu einem bestimmten Einsatz zu Gunsten des *Einsatzbetriebes* verpflichtet (Einsatzvertrag) und gelten als integrierender Bestandteil des jeweiligen Verleihvertrages, welcher zwischen *Leutenegger* und dem *Einsatzbetrieb* abgeschlossen wird.

Vereinbarungen im Verleihvertrag gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Falle vor. Sofern *Leutenegger* mit dem *Einsatzbetrieb* eine Rahmenvereinbarung für mehrere Einsätze abschliesst, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, soweit die Rahmenvereinbarung mit dem Einsatzbetrieb keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

Als *Einsatzbetrieb* gilt jede Unternehmung, ungeachtet der Rechtsform, welche bei *Leutenegger* Personal entleiht. *Leutenegger* geht zudem davon aus, dass alle im Namen des *Einsatzbetriebes* auftretenden und handelnden Personen über die entsprechenden Befugnisse verfügen bzw. für den *Einsatzbetrieb* handlungsbevollmächtigt sind (Anscheinsvollmacht).

1. Datenschutz: *Leutenegger* verpflichtet sich, sämtliches, ihm vom *Einsatzbetrieb* überlassenes Daten- und anderes Informationsmaterial ausschliesslich zum Zweck der Vermittlungstätigkeit zu nutzen und zu speichern, jedoch nicht ohne Zustimmung des *Einsatzbetriebes* an Dritte weiterzugeben.

Der *Einsatzbetrieb* verpflichtet sich, die ihm von *Leutenegger* überlassenen Bewerbungsunterlagen und weitere Daten, welche den Bewerber, bzw. potenziellen *Arbeitnehmer* betreffen, ausschliesslich für den bei ihm zu leistenden (temporären) Einsatz bzw. die zu besetzende Stelle zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus verpflichtet sich der *Einsatzbetrieb*, Bewerbungsunterlagen und personenrelevante Daten von Kandidaten, mit denen kein (temporärer) Einsatz zustande kam, sofort und vollständig zu löschen bzw. zu vernichten.

2. Der dem Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellte *Arbeitnehmer* hat mit *Leutenegger* einen Vertrag abgeschlossen, welcher dessen Rechte und Pflichten sowohl gegenüber *Leutenegger* als auch gegenüber dem *Einsatzbetrieb* regelt. Die Löhne, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, sowie allfällige Spesen werden ausschliesslich durch *Leutenegger* bezahlt. Zudem werden sämtliche Sozialbeiträge durch *Leutenegger* abgerechnet und bezahlt.

Leutenegger tritt sein arbeitsrechtliches Weisungsrecht nur in Bezug auf die Ausführung der Arbeit an den *Einsatzbetrieb* ab. Der *Einsatzbetrieb* ist insbesondere nicht befugt, das Arbeitsverhältnis mit dem *Arbeitnehmer* direkt zu kündigen, Verwarnungen auszusprechen oder Ferien, Kompensationen, etc. anzuordnen; er hat Fragen, welche das Verhältnis zwischen *Arbeitnehmer* und *Leutenegger* betreffen, direkt und ausschliesslich an *Leutenegger* zu richten.

3. Der *Einsatzbetrieb* prüft zu Beginn des Einsatzes, ob der *Arbeitnehmer* die, für den Einsatz erforderlichen Qualifikationen erfüllt und fähig ist, die ihm anvertrauten Arbeiten auszuführen. Ist dies nicht der Fall, hat der *Einsatzbetrieb* das Recht, den *Arbeitnehmer* während des ersten Arbeitstages zurückzuweisen; über die Rückweisung hat er *Leutenegger* unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der *Einsatzbetrieb* erklärt dem *Arbeitnehmer* die Benützung der zur Ausführung der Arbeit überlassenen Geräte, Maschinen und Materialien und überprüft deren Handhabung; er macht den *Arbeitnehmer* auf die jeweils anzuwendenden Sicherheitsnormen aufmerksam.

Der *Einsatzbetrieb* ist überdies verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen für die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Arbeitnehmerschutz des *Arbeitnehmers* vorzukehren und die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen – namentlich, aber nicht abschliessend – des Arbeitsgesetzes, des Obligationenrechts, des Datenschutzgesetzes, des Gleichstellungsgesetzes, die allgemeinverbindlichen Bestimmungen des GAV Personalverleih und der SUVA-Richtlinien einzuhalten, insbesondere auch die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten sicherzustellen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung zwischen *Einsatzbetrieb* und *Leutenegger* darf vom *Arbeitnehmer* nichts verlangt werden, was ihn oder Dritte gefährdet; dies gilt namentlich für die Bedienung von Maschinen, Geschäftsfahrzeugen, sowie für Einsätze, welche mit besonderen Risiken behaftet sind.

Sollte der *Einsatzbetrieb* während der Dauer eines Einsatzes den Arbeitsort, den Sammelplatz, die Arbeitszeiten oder die vereinbarte Tätigkeit ändern, ist er verpflichtet, *Leutenegger* unverzüglich und umfassend zu informieren.

4. Als Überstunden gelten die, zusätzlich zur normalen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden. Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen und Abmachungen, werden Überstunden mit einem Zuschlag von 25% zum Kundentarif gemäss Verleihvertrag in Rechnung gestellt. Arbeitsleistungen an Sonnt- und Feiertagen werden mit einem Zuschlag von 50% in Rechnung gestellt. Kommt im *Einsatzbetrieb* ein anderer ave GAV zur Anwendung, gehen die Arbeitszeitregelungen dieses ave GAV vor. Der *Einsatzbetrieb* verpflichtet sich, die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.
5. Der *Einsatzbetrieb* hat die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Arbeitszeitregelungen einzuhalten. Als Überzeit gilt jede Arbeitszeit, welche die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz (ArG) übersteigt. Die Entschädigung für Überzeit berechnet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und wird mit einem, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zuschlag zum Kundentarif gemäss Verleihvertrag in Rechnung gestellt.

¹ Die personenbezogenen Formulierungen gelten für weibliche und männliche Personen, es sei denn, es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass ein Begriff ausschliesslich auf Angehörige eines bestimmten Geschlechts ausgelegt werden kann.

6. Der *Arbeitnehmer* wird von *Leutenegger* sorgfältig ausgewählt und besitzt das absolute Vertrauen. Dennoch kann *Leutenegger* weder für eine ungenügend ausgeführte Arbeit des *Arbeitnehmers*, noch für allenfalls daraus entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. *Leutenegger* lehnt insbesondere jegliche Haftung für Schäden ab, welche im Umgang mit empfindlichen oder wertvollen Substanzen oder Materialien, etc. entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Objekten, Maschinen und Materialien, welche dem *Arbeitnehmer* anvertraut werden. Gegenüber Dritten arbeitet der *Arbeitnehmer* unter der Verantwortung des *Einsatzbetriebes* (Art.101 OR), welcher sich entsprechend zu versichern hat. Der *Einsatzbetrieb* ist für die Qualität der ausgeführten Arbeiten des *Arbeitnehmers* allein verantwortlich.
- Wird ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt, muss der *Einsatzbetrieb* prüfen, ob der *Arbeitnehmer* über die erforderlichen Bewilligungen verfügt und die strikte Einhaltung der Verkehrsvorschriften sicherstellen. *Leutenegger* lehnt jegliche Haftung für körperliche Verletzungen oder materielle Schäden ab, welche dem *Einsatzbetrieb*, dessen Personal oder Dritten entstehen (Art. 101 OR). Der *Einsatzbetrieb* hat sich gegen solche Schäden entsprechend zu versichern.
7. Auf Anfrage kann *Leutenegger* den *Arbeitnehmer* mit entsprechendem Werkzeug für seinen Einsatz ausrüsten. Der Umfang und die jeweiligen Entschädigungsansätze sind im Verleihvertrag zu definieren.
8. Der Einsatz des *Arbeitnehmers* endet nach Ablauf der festgelegten Einsatzdauer. Bei unbefristeter Einsatzdauer kann, vorbehaltlich anders lautender Abmachungen im Verleihvertrag, grundsätzlich jede Partei den Vertrag unter Einhaltung folgender Fristen kündigen:
- 2 (zwei) Arbeitstage während der Probezeit, sowie der ersten 3 (drei) Monate eines ununterbrochenen Einsatzes;
 - 7 (sieben) Kalendertage zwischen dem vierten und sechsten Monat eines ununterbrochenen Einsatzes;
 - 1 Monat auf denselben Kalendertag des folgenden Monats ab dem 7. Monat eines ununterbrochenen Einsatzes.
9. Durch Unterzeichnung der Arbeitsrapporte bzw. Genehmigung gleichwertiger Aufzeichnungen bestätigt der *Einsatzbetrieb* die Richtigkeit der Angaben. Überstunden müssen mit entsprechendem Zuschlag in Prozenten separat ausgewiesen werden. Der Arbeitsrapport oder jede gleichwertige Aufzeichnung bildet die Abrechnungsgrundlage; er/sie ist verbindlich, kann nicht angefochten werden und gilt als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG.
10. Untersteht der *Einsatzbetrieb* einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV), hat er insbesondere die im ave GAV aufgeführten Fahrt- und Verpflegungskosten zu übernehmen. Vorbehaltlich anderslautender Abmachungen werden diese dem *Arbeitnehmer* direkt durch *Leutenegger* ausgerichtet und dem *Einsatzbetrieb* verrechnet. In allen übrigen Fällen gilt hinsichtlich Spesenregelung die Abmachung im jeweiligen Verleihvertrag.
11. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf der Basis der Arbeitsrapporte bzw. gleichwertiger Aufzeichnungen; *Leutenegger* kann zur wöchentlichen Rechnungsstellung übergehen, was jedoch im Voraus anzukündigen ist. Im Rechnungsbetrag inbegriffen sind sämtliche Arbeitsstunden, Sozialabgaben, Zulagen, Spesen, Nebenleistungen, sowie eine allfällige Entschädigung für Werkzeugbenutzung; die gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Zt. 8.10% MWST) wird zum Rechnungsbetrag hinzugeschlagen.
- Der Rechnungsbetrag ist netto ohne Abzüge innert einer Frist von fünfzehn Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Im Falle einer in-Verzug-Setzung wird ein Verzugszins von fünf Prozent p.a. verrechnet. Allfällige Beanstandungen zur Rechnung müssen innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Zustelldatum vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als genehmigt und es werden keine weiteren Abzüge akzeptiert.
12. Falls der Einsatz des leihweise überlassenen *Arbeitnehmers* weniger als drei Monate gedauert hat und der *Arbeitnehmer* innerhalb von drei Monaten nach Einsatzende in den Einsatzbetrieb übertritt, verlangt *Leutenegger* vom Einsatzbetrieb eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 22 AVG, bemisst sich nach dem effektiv geleisteten und verrechneten Einsatz des *Arbeitnehmers* pro Rata und entspricht maximal dem Ausfall von drei Monaten Einsatzdauer. Die gesetzlichen Kündigungsfristen des überlassenen *Arbeitnehmers* gemäss Ziff. 8. hiervor müssen in jedem Falle berücksichtigt und eingehalten werden.
13. *Leutenegger* behält sich vor, die Tarife gemäss Verleihvertrag entsprechend der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Regelungen in Gesamtarbeitsverträgen anzupassen. Zur Gültigkeit zwischen den Vertragsparteien haben Anpassungen immer schriftlich unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen erfolgen.
- Die Tagesspesen bemessen sich immer nach Einsatzort und ortsgebrauch; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in ave Gesamtarbeitsverträgen, welche Vorrang haben.
14. Für alle Streitigkeiten zwischen *Einsatzbetrieb* und *Leutenegger* betreffend Auslegung oder Anwendung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Verleihvertrages gilt als Gerichtsstand der Ort der jeweiligen Zweigniederlassung von Hans Leutenegger AG, welche den *Arbeitnehmer* zur Verfügung gestellt hat. Das Recht von *Leutenegger*, das zuständige Gericht am Wohnort oder am Sitz des *Einsatzbetriebes* anzurufen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Alle Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

Die Hans Leutenegger AG verfügt über die gesetzlich erforderlichen Bewilligungen zum Personalverleih, welche durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Ressort Vermittlung und Verleih PAVV und die zuständige Kantonale Bewilligungsbehörde erteilt wurde (siehe nachstehende Adressen).

Adresse Bewilligungsbehörde
für Standort der jeweiligen Filiale

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Vermittlung und Verleih PAVV
Holzikofenweg 36
3003 Bern